

## Corona-Pandemie

### Hygienekonzept für die Hochschule Esslingen

#### INHALT

INHALT.....	1
VORBEMERKUNG.....	2
HOCHSCHULINTERNER DREI-STUFEN PLAN.....	2
1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN .....	4
2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGSRÄUME, SEMINARRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, BESPRECHUNGSRÄUME UND FLURE.....	6
3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH.....	7
4. INFektionsschutz in den Pausen .....	7
5. RISIKOGRUPPEN UND SCHWANGERE.....	7
6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION .....	8
7. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN .....	8
8. VORLESUNGSBETRIEB UND PRÜFUNGEN.....	9
9. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSEINSICHT, BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN SOWIE TERMINE BEIM PRÜFUNGSAMT, STUDIARENSENSEKRETARIAT UND ZULASSUNGSAMT .....	11
10. EINGESCHRÄNKTER PRÄSENZBETRIEB VON BEREICHEN DER ZENTRALEN UND DEZENTRALEN VERWALTUNG UND TECHNIK.....	11
11. MELDEPFLICHT .....	11

## VORBEMERKUNG

Die Vorgaben der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg sowie die Corona-Verordnung Studienbetrieb und Kunst in der jeweils gültigen Fassung sind zu beachten.

Link: Aktuelle CoronaVO des Landes Baden-Württemberg

Link: Aktuelle CoronaVO Studienbetrieb

Link: Aktuelle CoronaVO Absonderung

Das Rektorat, die Professor\*innen sowie die Mitarbeiter\*innen gehen bezüglich der Hygiene mit gutem Beispiel voran und sorgen zugleich dafür, dass die Studierenden die Hygienehinweise ernst nehmen und umsetzen. Alle Hochschulangehörigen sind darüber hinaus gehalten, sorgfältig die aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden, der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) bzw. des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Über die Hygienemaßnahmen sind das Personal und die Studierenden jeweils auf geeignete Weise zu unterrichten. Die Behörden stellen hierfür Materialien zur Verfügung, z. B. unter <https://sozialministerium.baden-wuerttemberg.de> oder <https://mwk.baden-wuerttemberg.de/de/service/aktuelle-informationen-zu-corona>.

## HOCHSCHULINTERNER DREI-STUFEN PLAN

Der Einstieg in eine der drei Stufen bzw. der Wechsel zwischen den Stufen orientiert sich am Infektionsgeschehen des Landkreises Esslingen und somit den Vorgaben des Landratsamtes. Die von der Hochschulleitung jeweils aktuell festgelegte gültige interne Stufe wird hochschulintern veröffentlicht.

	Stufe 1 Hybridsemester	Stufe 2 eingeschränktes Hybridsemester	Stufe 3 stark eingeschränktes Hybridsemester
<b>Beschreibung</b>	Die Hochschule ist für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb <b>geöffnet</b> . Studierende können die Gebäude mit ihrem Studierendenausweis betreten.	Die Hochschule ist für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb <b>nur eingeschränkt geöffnet</b> . Studierende müssen an vereinbarten Treffpunkten abgeholt werden um in die Gebäude zu gelangen.	Die Hochschule ist für den Lehr-, Verwaltungs- und Forschungsbetrieb <b>nur äußerst eingeschränkt geöffnet</b> . Studierende müssen an vereinbarten Treffpunkten abgeholt werden um in die Gebäude zu gelangen.
<b>Lehrveranstaltungen</b>	Finden digital und in Präsenzform statt. Die Organisation der Präsenzveranstaltungen erfolgt unter Berücksichtigung der Personenzahl in Abstimmung zu den vorhandenen Raumgrößen.	Finden digital und in Präsenzform statt. Bei steigendem Infektionsgeschehen prüft die Hochschule eine Reduzierung des Präsenzangebots. In Präsenz werden insbesondere Pflichtveranstaltungen durchgeführt, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.	Es dürfen ausschließlich Pflichtveranstaltungen durchgeführt werden, soweit diese zwingend notwendig und nicht durch Einsatz elektronischer Informations- und Kommunikationstechnologien oder andere Fernlehrformate ersetzbar sind.

	Stufe 1 Hybridsemester	Stufe 2 eingeschränktes Hybridsemester	Stufe 3 stark eingeschränktes Hybridsemester
<b>Mund-Nase-Bedeckung</b>	Auf sämtlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen, auch innerhalb von Räumen verpflichtend. Kann am Platz unter Einhaltung der Hygieneregeln abgesetzt werden, wenn vom Lehrenden nichts Anderes vorgegeben wird.	Auf sämtlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen, auch innerhalb von Räumen verpflichtend. Ebenso in allen Lehrveranstaltungen für Studierende und Lehrende verpflichtend. Je nach gesetzlicher Vorgabe muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt getragen werden.	Auf sämtlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen, auch innerhalb von Räumen verpflichtend. Ebenso in allen Lehrveranstaltungen sowie Prüfungen für Studierende und Lehrende verpflichtend. Je nach gesetzlicher Vorgabe muss eine medizinische Maske (vorzugsweise zertifiziert nach DIN EN 14683:2019-10) oder einen Atemschutz, welcher die Anforderungen der Standards FFP2 (DIN EN 149:2001), KN95, N95 oder eines vergleichbaren Standards erfüllt getragen werden.
<b>Bildung von festen Kohorten</b> (konstante Gruppenzusammensetzung)	Ist bis 35 Personen möglich, muss aber zwingend vom Rektorat genehmigt und dem Gesundheitsamt gemeldet werden.	Ist bis 35 Personen möglich, muss aber zwingend vom Rektorat genehmigt und dem Gesundheitsamt gemeldet werden.	Nicht möglich
<b>Prüfungen</b>	Dürfen digital und in Präsenzform durchgeführt werden.	Dürfen digital und in Präsenzform durchgeführt werden.	Dürfen digital und in Präsenzform durchgeführt werden.
<b>Bibliotheken</b>	Eingeschränkter Normalbetrieb über Terminbuchungen. Öffnungszeiten siehe Internet.	Nur eingeschränkte Nutzung über Terminbuchungen. Öffnungszeiten siehe Internet.	Nur sehr eingeschränkte Nutzung über Terminbuchungen. Öffnungszeiten siehe Internet. Ggf. auch Schließung der Bibliotheksräume und Bereitstellung von Medien in Notausleihe und Postversand; Servicezeiten siehe Intranet.
<b>Nutzung der Gebäude durch Dritte</b> (wenn nicht Hochschulmitglied oder hochschulangehörig)	Tätigkeiten von Dritten dürfen nur mit ausdrücklicher Sondergenehmigung durch das Rektorat durchgeführt werden. Die Vorgaben dieses Hygienekonzeptes sind einzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilungen Corona müssen vorgelegt werden.	Tätigkeiten von Dritten dürfen nur mit ausdrücklicher Sondergenehmigung durch das Rektorat durchgeführt werden. Die Vorgaben dieses Hygienekonzeptes sind einzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilungen Corona müssen vorgelegt werden.	Tätigkeiten von Dritten dürfen nur mit ausdrücklicher Sondergenehmigung durch das Rektorat durchgeführt werden. Die Vorgaben dieses Hygienekonzeptes sind einzuhalten. Die Gefährdungsbeurteilungen Corona müssen vorgelegt werden.
<b>Prüfungsamt, Studierendensekretariat und Zulassungsamt</b>	Studierende können Präsenztermine vereinbaren.	Studierende können in dringenden Fällen, die eine persönliche Besprechung der Sachlage notwendig machen, Präsenztermine vereinbaren.	Die Ämter sind für Studierende geschlossen.
<b>Sonstiges</b>	<b>Weitere Einschränkungen durch gesetzliche Vorgaben oder Vorgaben der zuständigen Ämter sind möglich.</b>		

## 1. ZENTRALE HYGIENEMAßNAHMEN

Das neuartige Coronavirus ist von Mensch zu Mensch übertragbar. Der Hauptübertragungsweg ist die Tröpfcheninfektion über die Atemwege. Darüber hinaus ist eine Infektionsübertragung auch indirekt über die Hände möglich, die dann mit Mund-, Nasenschleimhaut oder der Augenbindehaut in Kontakt kommen.

### Die wichtigsten Maßnahmen im Überblick

- **Abstandsgebot:**

Mindestens 1,50 m Abstand halten. Davon ausgenommen sind solche Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist; in diesen Fällen sind geeignete Schutzmaßnahmen wie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich.

- **Hygiene**

- **Händewaschen** (z. B. nach dem Naseputzen, Husten oder Niesen; nach der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln; nach Kontakt mit Treppengeländern, Türgriffen, Haltegriffen etc., vor und nach dem Essen; vor dem Aufsetzen und nach dem Abnehmen einer Mund-Nasen-Bedeckung, nach dem Toilettengang) mit hautschonender Flüssigseife für 20 – 30 Sekunden (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/haendewaschen/>) **oder, wenn dies nicht möglich ist:**
- **Händedesinfektion:** Das sachgerechte Desinfizieren der Hände ist dann sinnvoll, wenn ein gründliches Händewaschen nicht möglich ist. Dazu muss Desinfektionsmittel in ausreichender Menge in die trockene Hand gegeben und bis zur vollständigen Abtrocknung ca. 30 Sekunden in die Hände einmassiert werden. Dabei ist auf die vollständige Benetzung der Hände zu achten (siehe auch <https://www.infektionsschutz.de/hygienetipps/desinfektionsmittel.html>).
- **Husten- und Niesetikette:** Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen! Beim Husten oder Niesen größtmöglichen Abstand zu anderen Personen halten, am besten wegdrehen.
- Mit den Händen nicht das Gesicht, insbesondere nicht die Schleimhäute berühren, d.h. nicht an Mund, Augen oder Nase fassen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln praktizieren.
- Öffentlich zugängliche Handkontaktstellen wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der Hand anfassen, z. B. Ellenbogen benutzen.

- **Alltagsmaske Mund-Nasen-Bedeckung**

Das Risiko, eine andere Person durch Husten, Niesen oder Sprechen anzustecken, kann dadurch verringert werden (Fremdschutz).

**In Hochschulgebäuden gilt die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung auf sämtlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen, auch innerhalb von Räumen.** In Lehrveranstaltungen und Prüfungen kann das Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes (ggf. auch medizinische Masken oder FFP2 Masken) je nach Situation und interner Stufe ebenfalls verbindlich vorgeschrieben werden.

- **Lüften**

Besonders wichtig ist das **intensive und fachgerechte Lüften**, da dadurch die Innenraumluft ausgetauscht und somit die Viruslast reduziert wird.

Soweit die Lüftung nicht durch eine Raumlüftungstechnische Anlage (RLT-Anlage) sichergestellt ist, ist eine Stoßlüftung durchzuführen. Unter Stoßlüftung wird gemäß der Technischen Regel für Arbeitsstätten A3.6 „Lüftung“ der kurzzeitige (ca. 3 bis 10 Minuten), intensive Luftaustausch zur Beseitigung von Lasten aus Räumen verstanden. Eine Stoßlüftung ist in regelmäßigen Abständen nach Bedarf durchzuführen. Als Anhaltswerte werden empfohlen:

- Büroraum nach 60 min
- Besprechungsraum (auch Lehrveranstaltungsräume) nach 20 min

Die Mindestdauer der Stoßlüftung ist von der Temperaturdifferenz zwischen innen und außen und dem Wind abhängig. Es kann von folgenden Orientierungswerten ausgegangen werden:

- Sommer: bis zu 10 min (unter Berücksichtigung der Außenlufttemperatur)
- Frühling/Herbst: 5 min
- Winter: 3 min

Zur Orientierung können CO<sub>2</sub> Ampeln eingesetzt werden. Der Zielwert von 1.000 ppm CO<sub>2</sub> ist dabei möglichst zu unterschreiten.

Fenstergriffe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen, ggf. auch Einmaltaschentuch oder Einmalhandtücher verwenden.

Kommt es während des Unterrichts bei geschlossenen Fenstern bei einzelnen Personen zu Krankheitssymptomen wie wiederholtes Niesen oder Husten sollte unmittelbar gelüftet werden (Stoßlüftung wie oben beschrieben). Das gilt im Übrigen auch zu Hause oder im Büro.

Können aufgrund baulicher Maßnahmen Fenster in einem Raum dauerhaft nicht geöffnet werden, ist er für den Unterricht nicht geeignet, es sei denn, es ist eine effektive raumlüftungstechnische Anlage (Info durch das Facility Management) vorhanden.

### **Das Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 7 der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg ist zu beachten.**

**Dies erfasst Personen, die**

- 1. in Kontakt zu einer mit dem Coronavirus infizierten Person stehen oder standen, wenn seit dem letzten Kontakt noch nicht 14 Tage vergangen sind,**
- 2. typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus, namentlich Fieber, trockener Husten, Störung des Geschmacks- oder Geruchssinns, aufweisen.**
- 3. entgegen § 3 Absatz 1 keine Mund-Nasen-Bedeckung tragen (s.a. §4 Corona-Verordnung Studienbetrieb).**

## 2. RAUMHYGIENE: VORLESUNGRÄUME, SEMINARRÄUME, PC-POOLS, LABORE, AUFENTHALTSRÄUME, VERWALTUNGSRÄUME, BESPRECHUNGSRÄUME UND FLURE

**Abstandsgebot:** Auch im Hochschulbetrieb muss ein Abstand von mindestens 1,50 m eingehalten werden. Das bedeutet, dass entweder die Tische in den Vorlesungsräumen entsprechend weit auseinandergestellt werden müssen oder die zulässigen Sitzplätze, die zuvor ausgemessen wurden, gekennzeichnet werden und damit deutlich weniger Studierende pro Raum zugelassen sind als im Normalbetrieb. Die maximale Gruppengröße richtet sich somit nach der Raumgröße und -beschaffenheit.

Das Lernen in Gruppen ist nur in dafür freigegebenen Räumen nach Anmeldung und unter Einhaltung des Abstandsgebots gestattet.

Bei der Durchführung von Lehr- und Prüfungsveranstaltungen ist das Abstandsgebot jeweils zu beachten. Partner- und Gruppenarbeit sind zu vermeiden. Bei Tätigkeiten, bei denen eine engere körperliche Nähe nicht zu vermeiden ist, ist das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung erforderlich. Die Hochschule stellt den Bediensteten medizinische Masken oder bei Bedarf Masken der Kategorie FFP2/KN95 (wenn Eigenschutz notwendig ist) zur Verfügung. Es dürfen auch eigene Masken mitgebracht werden. Die Beschäftigten sind verpflichtet, wiederverwendbare Masken selbständig regelmäßig zu dekontaminieren (z.B. Backofen bei 70-75°C/ mind. 45 min) und nicht zur Nutzung an andere Personen weiterzugeben.

### Reinigung

Die DIN 77400 (Reinigungsdienstleistungen Schulgebäude – Anforderungen an die Reinigung) ist zu Rate zu ziehen. Sie definiert Grundsätze und Mindestanforderungen für eine vertragsgemäße, umweltbewusste und hygienische Reinigung unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen hinsichtlich Technik und Methoden der Gebäudereinigung und rechtlicher Anforderungen durch das Infektionsschutzgesetz.

Ergänzend dazu gilt:

In der Hochschule steht die **Reinigung von Oberflächen** im Vordergrund. Dies gilt auch für Oberflächen, denen antimikrobielle Eigenschaften zugeschrieben werden, da auch hier Sekrete und Verschmutzungen mechanisch entfernt werden müssen.

Handkontaktflächen sollen besonders gründlich und in stark frequentierten Bereichen mindestens täglich, ggf. auch mehrmals täglich, mit einem tensidhaltigen Reinigungsmittel gereinigt werden. (Das SARS-CoV-2-Virus ist ein behülltes Virus, dessen Lipidhülle durch die Tenside in Reinigungsmitteln inaktiviert wird, sodass eine sorgfältige Reinigung in diesem Kontext ausreichend ist):

- alle Türgriffe von Außenhaut, Gebäudezwischentüren, Büroräumen, Seminarräumen, Laborräumen, Toiletten,
- Handläufe an den Treppen und in Aufzügen sowie Geländer
- Druckknöpfe in den Aufzügen innen und außen und
- Touchflächen der allgemein zugänglichen Multifunktionsdrucker sowie der Automaten zum Aufladen und Verlängern der Studierendenausweise

werden von den Reinigungsdiensten gereinigt.

- Persönliche Arbeitsmittel wie Telefone, Tastatur, Computermäuse, Werkzeuge sind vom Nutzenden selbst zu reinigen, hierfür werden feuchte, tensidhaltige Reinigungstücher zentral zur Verfügung gestellt
- alternativ ist zu prüfen, ob Tastaturen mittels Frischhaltefolie, die nach jeder wechselnden Nutzung ausgetauscht wird, belegt werden können.

### **3. HYGIENE IM SANITÄRBEREICH**

In allen Toilettenräumen müssen ausreichend Flüssigseifenspender und Einmalpapierhandtücher bereitgestellt und regelmäßig aufgefüllt werden. Toilettensitze, Armaturen, Waschbecken und Fußböden sind mindestens täglich zu reinigen.

Damit sich nicht zu viele Personen zeitgleich in den Sanitärräumen aufhalten, muss am Eingang der Toiletten durch gut sichtbaren Aushang darauf hingewiesen werden, dass sich in den Toilettenräumen stets nur eine in Abhängigkeit von der Größe und Struktur des Sanitärbereichs maximale Anzahl an Personen aufhalten darf. Beispielsweise können entsprechende Markierungen in und vor den Toilettenräumen angebracht werden.

Dies wird hochschulweit vom Facility Management organisiert.

Wickelaufgaben sind durch die nutzende Person unmittelbar nach Nutzung zu reinigen.

### **4. INFEKTIONSSCHUTZ IN DEN PAUSEN**

Auch in den Pausen muss gewährleistet sein, dass der vorgegebene Abstand eingehalten wird. Versetzte Beginn- und Pausenzeiten können vermeiden, dass zu viele Studierende zeitgleich die Sanitärräume sowie Versorgungsautomaten aufsuchen.

Es ist darauf zu achten, dass möglichst keine langen Schlangen an den Versorgungsautomaten entstehen. Hierfür können z. B. Abstandsmarkierungen angebracht werden, wenn erforderlich.

### **5. RISIKOGRUPPEN UND SCHWANGERE**

Bei bestimmten Personengruppen ist das Risiko für einen schweren COVID-19- Krankheitsverlauf höher (siehe Hinweise des Robert Koch-Instituts [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Risikogruppen.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Risikogruppen.html)).

Dazu zählen insbesondere Menschen mit relevanten Vorerkrankungen wie

- Erkrankungen des Herz-Kreislauf-Systems (z. B. koronare Herzerkrankung und Bluthochdruck)
- chronische Erkrankungen der Lunge (z. B. COPD)
- chronischen Lebererkrankungen
- Diabetes mellitus (Zuckerkrankheit)

- Krebserkrankungen
- einem geschwächten Immunsystem (z. B. aufgrund einer Erkrankung, die mit einer Immunschwäche einhergeht oder durch die regelmäßige Einnahme von Medikamenten, die die Immunabwehr beeinflussen und herabsetzen können, wie z. B. Cortison).

Bezüglich den Hinweisen zu Risikogruppen für Beschäftigte verweisen wir auf folgenden Link:

<https://intranetportal.hs-esslingen.de/de/he-portal/aktuelles/corona.html#c84369>

Informationen für Schwangere finden Sie auf folgender Internetseite:

<https://rp.baden-wuerttemberg.de/themen/wirtschaft/seiten/mutterschutz.aspx>

Die Studierenden mit relevanten Vorerkrankungen entscheiden selbst über die Teilnahme am Unterricht (ausgenommen Minderjährige, hier entscheiden die Erziehungsberechtigten). Gleiches gilt, wenn im Haushalt Personen (Eltern, Geschwister) leben, die einer Risikogruppe angehören. Für eine eventuelle Teilnahme an Prüfungen kann ein Antrag auf Nachteilsausgleich gestellt werden. Dieser ist beim Prüfungsausschuss der entsprechenden Fakultät einzureichen. Entsprechende Nachweise sind dem Antrag beizufügen. Ggf. kann nach Ermessen des Prüfungsausschusses eine individuell angepasste Prüfungssituation hergestellt werden.

## 6. WEGEFÜHRUNG UND VERANSTALTUNGSORGANISATION

Es ist darauf zu achten, dass nicht alle Studierenden gleichzeitig über die Gänge zu den Vorlesungsräumen, Laboren o.ä. und auf den Campus gelangen.

Es ist ein jeweils den spezifischen räumlichen Gegebenheiten angepasstes Konzept zur Wegeführung zu entwickeln. Für räumliche Trennungen kann dies z. B. durch Abstandsmarkierungen und Richtungspfeile auf dem Boden oder an den Wänden erfolgen.

Die Beginnzeiten für die verschiedenen Veranstaltungen, insbesondere für Prüfungen, sollen gestaffelt gestaltet werden, damit die Stoßzeit zum Veranstaltungsbeginn vermieden wird. Die Pausenzeiten sind entsprechend anzupassen.

Den Studierenden ist deutlich zu machen, dass Abstands- und Hygieneregeln auch an den Haltestellen des öffentlichen Personennahverkehrs eingehalten werden müssen.

## 7. LABOR- UND WERKSTATTVERANSTALTUNGEN

Alle Labor und Werkstattveranstaltungen in Präsenz müssen durch das Rektorat genehmigt werden.

- Die Studierenden werden zu den aufgrund der Coronavirus-Pandemie notwendigen Maßnahmen unterwiesen und unterschreiben diese **Unterweisung**. (siehe auch 1. Zentrale Hygienemaßnahmen).
- Dokumentation:
  - Die Studierenden werden im Vorfeld über **das Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 7** der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bei Krankheitssymptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person informiert.



- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind die Vorgaben der Hochschule einzuhalten. Die Registrierung erfolgt mittels „anny“ : <https://booking.hs-esslingen.de/esslingen> .  
FAQ zur Registrierung: [FAQ Corona Registrierung](#).
- Für den Umgang mit Risikogruppen gilt 5. entsprechend.
- Eine ergänzende **Gefährdungsbeurteilung** für den Schutz gegen die Ausbreitung von Krankheitserregern und die Aufrechterhaltung des Interimsbetriebs der Hochschule Esslingen, gültig für die Feststellung einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite (§5(1) IfSG): aktuell Coronavirus SARS-CoV-2 (kurz "GBU Corona") wird vor Öffnung der Labore erstellt. Die dort gewählten Maßnahmen müssen ausreichend und vor Beginn durchgeführt sein.
- Alleinarbeit ist für Studierende in Laboren grundsätzlich untersagt. Ausnahmen bilden Bachelor- oder Masterarbeiten.
- Die Versuche und Arbeitsplätze werden so gestaltet, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden kann. Die jeweiligen räumlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
  - Von diesen Abstandsregeln darf nur in absolut begründeten Ausnahmefällen abgewichen werden. Sollte dies der Fall sein, müssen alternative Schutzmaßnahmen ergriffen werden (z.B. transparente Abtrennung von Arbeitsplätzen).
  - Gruppenarbeiten ohne geeignete Abtrennvorrichtung sind nicht zulässig.
  - Zusätzlicher Schutz durch Mund-Nase-Bedeckung steht zur Verfügung und kann benutzt werden, wenn eine kurzfristige Unterschreitung des nötigen Abstandes nicht ausgeschlossen werden kann.
- Eine Möglichkeit zur Handreinigung oder hilfsweise Händedesinfektion ist vorhanden. (Alle Teilnehmenden sollten zu Beginn Ihre Hände reinigen).
- Flächenreinigung der Arbeitsflächen bei Gruppenwechsel muss gewährleistet sein. Dies kann durch die Studierenden erfolgen, muss aber angewiesen und kontrolliert werden.
- Die Veranstaltungsräume verfügen entweder über eine automatische Belüftung (i.d.R. mit einem Luftwechsel von 25 m3/Std.) oder müssen über natürliche Lüftung ausreichend gelüftet (regelmäßige Stoßlüftung, s. Punkt 1) werden können. Insbesondere bei einem Gruppenwechsel muss gut durchgelüftet werden.
- Wenn möglich sollten Ein- und Ausgang in den Raum getrennt erfolgen und eine entsprechende Kennzeichnung angebracht werden. Ansonsten soll der Zutritt so geregelt werden, dass Warteschlangen vermieden werden.
- Alle Personen im Raum müssen unterwiesen sein.
- Es muss eine Anwesenheitsliste geführt werden.

## 8. VORLESUNGSBETRIEB UND PRÜFUNGEN

Vorlesungen und Prüfungen in Präsenz müssen beim Rektorat angemeldet bzw. je nach interner Stufen auch genehmigt werden.

Für die Durchführung von Vorlesungen und Prüfungen in Präsenz gelten ergänzend zu den allgemeinen Regelungen folgende konkrete Sicherheitsvorkehrungen:

- Dokumentation:
  - Die Studierenden werden im Vorfeld über **das Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 7** der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bei Krankheitssymptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person informiert.

- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind die Vorgaben der Hochschule einzuhalten. Die Registrierung erfolgt mittels „anny“ : <https://booking.hs-esslingen.de/esslingen> .  
FAQ zur Registrierung: [FAQ Corona Registrierung](#).
- Zugang und Aufenthalt in den Hochschulgebäuden
  - Die Öffnung der Gebäude richtet sich nach der jeweiligen internen Stufe. Der Aufenthalt in den Gebäuden und in den Seminarräumen ist auf den unbedingt notwendigen Zeitraum zu beschränken. Hochschulfremde Personen dürfen die Gebäude nur mit Genehmigung betreten.
  - Die Studierenden werden aufgefordert, sich auf direktem Weg in ihren Raum zu begeben. Toilettengänge sind selbstverständlich erlaubt
  - Ein sonstiger Aufenthalt in den Gebäuden, auch auf den Fluren, ist untersagt.
- Abstandsgebot: Räume werden so belegt, dass der Sicherheitsabstand von 1,5 m jederzeit eingehalten werden kann. Die konkreten räumlichen Gegebenheiten sind zu berücksichtigen.
- Auf dem gesamten Campus bis hin zum Sitzplatz ist eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Je nach interner Stufe kann diese am Platz unter Einhaltung der Hygieneregeln abgesetzt werden oder muss dort auch getragen werden. Ggf. müssen medizinische Masken oder FFP 2 Masken getragen werden.
- Beim Verlassen des Platzes bis ins Freie ist ebenfalls eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen.
- Die Studierenden werden aufgefordert jederzeit die Abstände einzuhalten und das Gelände zügig zu verlassen.
- Vor dem Betreten der Räume müssen die Hände gereinigt (gewaschen) oder, falls dies nicht möglich ist, desinfiziert sein. Die Hochschule stellt dazu Handdesinfektionsmittel an geeigneten Stellen zur Verfügung (Eingangsbereich der Gebäude, ggf. in den Räumen).
- Der Lehrende trägt eine von der Hochschule gestellte Mund-Nase-Bedeckung in FFP2/KN95-Qualität während der Zeit des Ein- und Auslasses. Je nach interner Stufe darf die Maske während des weiteren Verlaufs abgelegt werden oder muss weitergetragen werden.
- Die Tische und Stühle werden vom Reinigungsdienst täglich geputzt. Für die Reinigung zwischen den Vorlesungen/Prüfungen werden tensidhaltige Feuchttücher zur Verfügung gestellt. Die Studierenden müssen ihre Tische selbst abwischen. Diese Reinigung ist durch die Lehrenden bzw. die Prüfungsaufsicht anzuweisen.
- Die Veranstaltungsräume verfügen entweder über eine automatische Belüftung (i.d.R. mit einem Luftwechsel von 25 m<sup>3</sup>/Std.) oder müssen über natürliche Lüftung ausreichend gelüftet (regelmäßige Stoßlüftung, s. Punkt 1) werden können. Insbesondere bei einem Gruppenwechsel muss gut durchgelüftet werden.
- Während Prüfungen gilt folgender Prüfungsablauf:
  - Die Teilnehmer\*innen nehmen sich ein Klausurexemplar am Eingangstisch vom Stapel (Hinweis: nicht aufblättern) alternativ dazu können die Klausuren auch direkt auf den Tischen verteilt werden
  - Die Studierendenausweise werden an den Rand der Tische gelegt.
  - Zur Abgabe werden die Klausuren an den Rand der Tische gelegt.

## 9. MÜNDLICHE PRÜFUNGEN, PRÜFUNGSEINSICHT, BESPRECHUNGEN UND SONSTIGE VERANSTALTUNGEN SOWIE TERMINE BEIM PRÜFUNGSAMT, STUDIERENDENSEKRETARIAT UND ZULASSUNGSAMT

Grundsätzlich gilt: Besprechungen müssen auf das absolut notwendige Maß begrenzt werden. Dabei ist auf die Einhaltung des Abstandsgebotes zu achten. Video- oder Telefonkonferenzen sind zu bevorzugen. Personen ohne Präsenzpflcht an der Hochschule können nur über Video- oder Telefonkonferenzen an Besprechungen oder Konferenzen teilnehmen.

Auch hier gilt eine **Dokumentation über alle Termine mit Studierenden**:

- Die Studierenden werden im Vorfeld über **das Zutritts- und Teilnahmeverbot gem. § 7** der Corona-Verordnung des Landes Baden-Württemberg bei Krankheitssymptomen und oder bei Kontakt zu einer positiv getesteten Person informiert.
- Zur Nachverfolgung einer möglichen Infektionskette sind die Vorgaben der Hochschule einzuhalten. Die Registrierung erfolgt mittels „anny“ : <https://booking.hs-esslingen.de/esslingen> .  
FAQ zur Registrierung: [FAQ Corona Registrierung](#).

**Besprechungen** ohne Studierende:

- **Ab fünf Personen ist eine Freigabe notwendig.** Die Prozessbeschreibung und der Antrag sind hier hinterlegt: Link [Prozess Präsenzbesprechungen](#) (Siehe FAQ: Ist das Arbeiten in Präsenz möglich und was ist zu beachten?)
- Für bis zu vier Personen ist keine formelle Anmeldung notwendig.

Die hier aufgeführten Punkte 1–5 gelten entsprechend.

Verköstigungen mit offenen Speisen und Getränken sind nicht erlaubt.

Alle sonstigen, nicht dem Betrieb der Hochschule dienenden Veranstaltungen sind untersagt.

## 10. EINGESCHRÄNKTER PRÄSENBETRIEB VON BEREICHEN DER ZENTRALEN UND DEZENTRALEN VERWALTUNG UND TECHNIK

Die letztliche Entscheidung für die Möglichkeit der Arbeit in Präsenz wird vom jeweils zuständigen Rektoratsmitglied/Dekan\*in getroffen.

Für den Betrieb gelten die hier aufgeführten Punkte 1-5 entsprechend.

Alle Vorgaben für Arbeiten in Präsenz finden Sie unter dem Link: [Arbeitsorganisation](#)

## 11. MELDEPFLICHT

Aufgrund der Coronavirus-Meldepflichtverordnung i. V. m. § 8 und § 36 des Infektionsschutzgesetzes sind sowohl der Verdacht einer Erkrankung als auch das Auftreten von COVID-19 Fällen in der Hochschule dem Gesundheitsamt zu melden.